AMTSBLATT

DES K. U. K. KREISKOMMANDOS IN OPOCZNO.

Jahrgang 3. Teil XXXVI, ausgegeben am 18. Oktober 1917.

INHALT: (Nr. 103) Einkaufs und Ueberfuhrsbewilligungen für landw. Produkte.

L. A. Nr. 4434. 103

Einkaufs und Uberfuhrsbewilligungen für landw. Produkte.

Auf Grund der M.G.G. V'dg. vom 27. September 1917 Ap. Nr. 84510 wird zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht, dass im Sinne der V'dg. vom 3. Juli 1917 betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten (V'dg. Bl. der M.V'.P. Nr. 59) h.a. Kundmachung L.A. Nr. 3338; der V'dg. vom 14. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Sämereien (Vdg. Bl. der M.V'.P. Nr. 67) h.a. Kundmachung L.A. Nr. 3481; der Vdg. vom 8. August 1917, betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln (V'dg. Bl. der M.V'.P. Nr. 69) h.a. Kundmachung L.A. Nr. 3828; der V'dg. vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Heu (V'dg. Bl. der M.V.P.. Nr. 60) h.a. Kundmachung L.A. Nr. 3279, sowie der zu diesen V'dg. erlassenen Durchführungsbestimmungen, die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Ueberfuhr innerhalb des Okkp. Gebietes, von Getreide, Mahlprodukten, Sämereien, Kartoffeln und Heu zum ausschliesslichen Wirkungskreise der Polnischen-Getreide-Zentrale, bzw. der Polnischen-Landwirtschaftlichen-Zentrale, bzw. der Polnischen-Futter-Zentrale gehört. In derartigen Angelegenheiten soll sich also die Bevölkerung ausschliesslich nur an die betreffende Zentrale richten.

Die früheren Bestimmungen laut welchen die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und überfuhr obiger Artikel innerhalb des Okkp. Gebietes zur Kompetenz des MGG. gehörten wurden aufgehoben.

Ueberfuhrbewilligungen werden nur für Selbstversorger, welche Getreide für den Eigenbedarf übertühren wollen und tür Saatzwecke von der Filiale der Polnischen-Getreide-Zentrale erteilt.

Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide für Approvisionirungszwecke werden niemals erteilt, und es ist vollkommen zwecklos die betreffenden Behörden mit diesbezüglichen Bitten zu belästigen, da die Versorgung der städtischen Konsumenten, welche nicht zugleich Produzenten sind, ausschliesslich nur im Wege der Approvisionierungskommision erfolgen wird.

K. u. k. Kreiskommandant

STEFAN R. v. MALINOWSKI

Oberstleutnant m. p.